

ZSU.2025.380
(SG.2025.297)
Art. 67

Entscheid vom 12. März 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiber Huber

Klägerin **Schweizerische Eidgenossenschaft,**
 vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),
 Hauptabteilung Ressourcen, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Beklagter **A. _____,**
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Georg Zondler und/oder
 Rechtsanwältin Una Paunovic, Dufourstrasse 56,
 Postfach, 8034 Zürich

Gegenstand Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb den Beklagten (Inhaber des im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragenen Einzelunternehmens "B. _____") mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamts Q. _____ vom 28. Mai 2025 für eine Forderung von Fr. 3'394.57 nebst Zins zu 4,5 % seit 1. Januar 2025 und Verzugszins von Fr. 13.65.

1.2.

Der Beklagte erhob gegen den ihm am 2. Juni 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 17. September 2025 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Aarau das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung dem Beklagten am 11. August 2025 zugestellt worden war und dieser die in Betreuung gesetzte Forderung seither nicht bezahlt hatte.

2.2.

Der Präsident des Bezirksgerichts Aarau erkannte am 11. Dezember 2025:

" 1.

Über **A. _____**, [...], wird mit Wirkung ab **11. Dezember 2025, 09:00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.

2.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Vorbehalten bleibt eine allfällige andere Zuweisung durch die leitende Konkursbeamtin.

3.

Das Konkursamt wird ersucht, die Konkursöffnung zu publizieren.

4.

Die Gesuchstellerin haftet für sämtliche Konkurskosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen (Art. 169 Abs. 1 SchKG).

5.

Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 200.00, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von Fr. 200.00 zusteht.

6.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. "

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 12. Dezember 2025 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Der Entscheid des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Aarau des Kantons Aargau vom 11. Dezember 2025 (SG.2025.297) und damit der Konkurs über den Beschwerdeführer sei vollumfänglich aufzuheben.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Ausserdem beantragte der Beklagte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3.2.

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts wies das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 6. Januar 2026 ab.

3.3.

Die Klägerin stellte mit Beschwerdeantwort vom 21. Januar 2026 die folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob der gesamte in der Betreuung Nr. xxx geschuldete Betrag, einschliesslich der Verzugszinsen und Kosten, im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG zu Gunsten der ESTV hinterlegt worden ist.

2.

Sollte dies nicht zutreffen, dann sei die Beschwerde vom 22. Dezember 2025 abzuweisen und der Konkurs über A. _____ zu eröffnen.

3.

Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von A. _____.

4.

Sofern der vollständige Betrag zu Gunsten der ESTV hinterlegt worden ist und die ESTV keinerlei Kosten zu tragen hat, hat die ESTV kein Interesse an der Eröffnung des Konkurses über A. _____."

3.4.

Der Beklagte nahm mit Eingabe vom 28. Januar 2026 zur Beschwerdeantwort Stellung.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4).

Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkurserkennnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echte Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurshinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte echte Noven können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

2.

2.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 Rz. 58).

2.2.

Der Beklagte hat am 22. Dezember 2025, mithin während der Beschwerdefrist, total Fr. 39'100.00 bei der Obergerichtskasse hinterlegt. Damit ist die Konkursforderung der Klägerin inkl. Zinsen und Kosten von Fr. 3'904.00 (vgl. vorinstanzliche Akten [VA], Vorladung vom 16. Oktober 2025 zur Konkursverhandlung vom 11. Dezember 2025) gedeckt und die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Hinterlegung des geschuldeten Betrags beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers) erfüllt.

2.3.

2.3.1.

Kann sich der Schuldner erfolgreich auf einen der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 SchKG genannten Aufhebungsgründe berufen, ist weiter zu prüfen, ob er seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat (Art. 174 Abs. 2 Ingress SchKG).

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere, wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteile des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3, je m.w.H.; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26b zu Art. 174 SchKG).

2.3.2.

Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen zu befriedigen. Als liquide Mittel sind nur die sofort und konkret verfügbaren, nicht aber

zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 5A_446/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 4.2 sowie 5A_944/2013 vom 19. März 2014 E. 3.1).

Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist glaubhaft gemacht, wenn die Möglichkeit besteht, den Konkurs noch zu verhindern, falls der Schuldner seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und seine bestehenden Schulden (insbesondere auch Verlustscheine) in absehbarer Zeit abzutragen vermag, wobei bestehende Altlasten innert längstens zweier Jahre abzutragen sind. Hierzu genügt es, dass sich der Schuldner um die Sanierung seiner ungünstigen finanziellen Situation ernsthaft bemüht und mit Gläubigern Abzahlungen vereinbart, die er glaubhaft in der Lage ist, vereinbarungsgemäss zu leisten. Wie erwähnt, reichen blossе Behauptungen des Schuldners aber nicht aus; vielmehr sind konkrete Anhaltspunkte wie Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kreditverträge, Erklärung der Bank, das schuldnerische Unternehmen weiterhin zu stützen), unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister, aktuelle Jahresrechnung, unterzeichnete Bilanz, Zwischenbilanz, Status, Steuererklärungen und -einschätzungen etc., erforderlich (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26d zu Art. 174 SchKG).

Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorzulegen ist ein aktueller, detaillierter und vollständiger Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3), allenfalls auch von Betreibungsämtern früherer (Wohn-)Sitze. Dabei hat der Schuldner zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen sowie geleistete Raten zu belegen (Urteil des Bundesgerichts 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.5.2; PETER DIGGELMANN/THOMAS ENGLER, in: Kurzkomentar SchKG, 3. Aufl. 2025, N. 15a zu Art. 174 SchKG). Von wesentlicher Bedeutung sind zudem Bankkontoauszüge und weitere Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte nachzuweisen, sowie Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben bzw. Kosten (DIGGELMANN/ENGLER, a.a.O., N. 15b zu Art. 174 SchKG).

2.3.3.

Der Beklagte betreibt mit seinem Einzelunternehmen gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Aargau ein [...] und [...].

Der aus dem Betreibungsregister des Regionalen Betreibungsamts Q._____ vom 17. Dezember 2025 (Beschwerdebeilage [BB] 4), der lediglich den Zeitraum vom Zuzug des Beklagten am 1. September 2024 bis 17. Dezember 2025 abbildet, zeugt von erheblichen Liquiditätsproblemen

des Beklagten. Darin sind (neben der Betreuung, welche der vorliegenden Konkursöffnung zugrunde liegt) 24 Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 289'773.48 aufgeführt. Davon sind acht Betreibungen durch Zahlung an das Betreibungsamt und sechs durch Zahlung an die Gläubiger (total Fr. 188'702.58) erledigt. Zehn weitere Betreibungen über gesamthaft Fr. 101'070.90 waren im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch pendent. Hingegen sind beim Regionalen Betreibungsamt Q._____ keine nicht getilgten Pfändungsverlustscheine und keine anderweitigen Konkursöffnungen verzeichnet. Obwohl der Beklagte gemäss Einwohnerregister vom 1. Oktober 2014 bis 31. August 2024 in R._____ wohnhaft war (vgl. auch die Bemerkung auf S. 1 des Betreibungsregisterauszugs), unterliess er es, mit seiner Beschwerde auch einen Auszug aus dem Betreibungsregister des Regionalen Betreibungsamts S._____ einzureichen. Deshalb ist es der Beschwerdeinstanz nicht möglich, sich einen Gesamteindruck von der Verschuldungssituation und den Zahlungsgewohnheiten des Beklagten zu verschaffen.

Nach eigenen Angaben in der Beschwerde (Rz. 9) hat der Beklagte im Raum R._____ "mehrere [...]" betrieben, "einige der [...]" jedoch krankheitsbedingt aufgeben müssen und an Dritte übertragen. Wie viele [...] der Beklagte genau betrieben hat und wie viele er heute noch betreibt, ist völlig unbekannt. Der Beklagte hat ausserdem weder die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 noch den Jahresabschluss oder einen Zwischenabschluss für 2025 und auch keine Unterlagen zu den aktuellen Terminbuchungen eingereicht. Damit fehlt es an jeglichen Angaben zum Geschäftsgang seines Unternehmens in den Monaten und Jahren vor der Konkursöffnung sowie zu den künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben bzw. Kosten. Unter diesen Umständen kann nicht beurteilt werden, ob der Beklagte fortan in der Lage sein wird, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und seine bestehenden Schulden in absehbarer Zeit abzutragen. Auch aktuelle Bankkontoauszüge liegen nicht vor. Schliesslich hat der Beklagte seine privaten Lebenshaltungskosten (Wohnkosten, Krankenkassenprämien etc.) weder substantiiert dargelegt noch belegt. Steuererklärungen und Steuerveranlagungen fehlen ebenfalls. Der Hinweis in Rz. 13 der Beschwerde, die auf der Liegenschaft des Beklagten in Q._____ lastende Hypothek könne um mindestens Fr. 100'000.00 höher belastet werden, ist unbehelflich. Abgesehen davon, dass allein die beim Regionalen Betreibungsamt Q._____ offenen Betreibungen (inkl. derjenigen der Klägerin über Fr. 3'408.22) rund Fr. 104'500.00 betragen, während völlig im Dunkeln geblieben ist, ob und wenn ja, in welcher Höhe beim Regionalen Betreibungsamt S._____ weitere Betreibungen gegen den Beklagten offen sind, handelt es sich dabei nicht um ein kurzfristig abrufbares Darlehen. Mangels eingereichter Unterlagen ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beklagte über andere kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte verfügt. Dies ist auch daraus zu schliessen, dass ihm offenbar Freunde und Familie "nicht geringe Beträge" zur Verfügung gestellt haben, um seine

Schulden zu reduzieren und die Konkurs hinterlage zu leisten, und er auf diese Unterstützung zurückgreifen würde, um Gläubiger in naher Zukunft zu befriedigen (Beschwerde Rz. 11). Solche bloss zukünftigen, zu erwartenden oder möglichen Mittel sind bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit nach dem in E. 2.3.2 Gesagten nicht zu berücksichtigen.

2.3.4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über die finanzielle Lage des Beklagten (Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben) nicht einmal ansatzweise ein vollständiges Bild vorliegt. Mit den äusserst lückenhaften Unterlagen, die er im Beschwerdeverfahren eingereicht hat, ist es dem Beklagten nicht gelungen, seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Damit lässt sich auch nicht sagen, dass seine Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als seine Zahlungsunfähigkeit. Die gegen das Konkurserkennnis des Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau vom 11. Dezember 2025 gerichtete Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und seine Parteikosten selber zu tragen. Der Klägerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie keine notwendigen Auslagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO geltend gemacht hat und kein begründeter Fall für eine Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (vgl. dazu BENEDIKT A. SUTER/CRISTINA VON HOLZEN, in: THOMAS SUTTER-SOMM/CORDULA LÖTSCHER/CHRISTOPH LEUENBERGER/BENEDIKT SEILER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 41 zu Art. 95 ZPO).

4.

Die Zahlung der Forderungssumme kann der im Konkurs befindliche Schuldner nicht zu Lasten der Konkursmasse vornehmen, da er über die Aktiven der Masse nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger verfügen darf (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung der Konkursverwaltung kann er jedoch den Forderungsbetrag samt Zins und Kosten zu Lasten der Masse bei der Beschwerdeinstanz hinterlegen. Diese überweist den Betrag an den Gläubiger, wenn sie die Beschwerde gutheisst. Bei Abweisung der Beschwerde ist der hinterlegte Betrag an die Konkursverwaltung zu überweisen. Diese hat zu entscheiden, ob er der Konkursmasse, dem Schuldner, der die Geldsumme möglicherweise nach Konkursöffnung von dritter Seite als Darlehen erworben hat, oder einem Dritten, der die Hinterlegung im eigenen Namen vorgenommen hat, zusteht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25 zu Art. 174 SchKG). Die Obergerichtskasse hat daher die bei ihr vom Beklagten hinterlegten Fr. 39'100.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.
2.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird dem Beklagten auferlegt.
3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids die vom Beklagten geleistete Konkurs hinterlage in der Höhe von Fr. 39'100.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung an:

[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die

sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 12. März 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Huber